
Vertragsbedingungen für die Integration und Betreuung von Hardware und Software

§ 1 Leistungen von Vector

- 1.1 Vector wird den Kunden bei der Integration und beim Einsatz der im Vertrag aufgeführten Hardware und Software nach dem Stand der Technik unterstützen.
- 1.2 Der Kunde darf die Leistungen von Vector für eigene Zwecke und für Zwecke der zur Unternehmensgruppe gehörenden Gesellschaften unbeschränkt nutzen. Vector ist berechtigt, ähnliche Leistungen für andere Kunden zu erbringen, soweit nicht § 11 entgegensteht.

§ 2 Integrationsleistungen

- 2.1 Jeder Vertragspartner benennt einen Projektleiter. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Projektleiter von Vector soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Projektleiter des Kunden steht Vector für notwendige Informationen zur Verfügung. Vector ist verpflichtet, diesen einzuschalten, soweit die Durchführung des Vertrags dies erfordert.
- 2.2 Vector spricht mit dem Kunden einen Zeit- und Arbeitsplan ab und schreibt diesen einverständlich fort.
- 2.3 Die Vertragspartner erarbeiten gemeinsam ein Integrationskonzept; Vector formuliert es und legt es dem Kunden zur Freigabe vor. Der Kunde wird dazu innerhalb von 14 Tagen schriftlich Stellung nehmen. Das genehmigte Integrationskonzept ist verbindliche Vorgabe für die weitere Arbeit. Bei Bedarf wird Vector es im Laufe der Integration in Abstimmung mit dem Kunden fortschreiben.
- 2.4 Der Kunde sorgt für die IT-technische Umgebung für die Integration der Software.
- 2.5 Der Kunde wird die einsatzbereite Software unter seinen Einsatzbedingungen überprüfen, bevor er diese produktiv einsetzt.

§ 3 Kundenspezifische Programmierung durch Vector

- 3.1 Soweit es erforderlich ist, die Anforderungen des Kunden hinsichtlich kundenspezifischer Programmierung im Vertrag oder hinsichtlich zusätzlicher Anforderungen (§ 4.1) zu detaillieren, tut Vector das mit Unterstützung des Kunden, erstellt ein Fachkonzept darüber und legt es dem Kunden zur Genehmigung vor. Der Kunde wird innerhalb von 14 Tagen schriftlich Stellung nehmen. Soweit nicht anders vereinbart, kann Vector die Tätigkeiten für die Erstellung des Fachkonzepts per Vergütung nach Aufwand gemäß der jeweils gültigen Preisliste von Vector abrechnen.

Das genehmigte Fachkonzept ist verbindliche Vorgabe für die weitere Arbeit. Bei Bedarf wird Vector es im Laufe von dessen Umsetzung in Programme in Abstimmung mit dem Kunden verfeinern.

- 3.2 Branchenspezifische gesetzliche Vorschriften oder für den Kunden ähnlich zwingende Vorgaben werden dann eingehalten, wenn sie in der Aufgabenstellung oder gemäß § 4.1 aufgeführt sind.
- 3.3 Eine Benutzerdokumentation wird nur geliefert, wenn das ausdrücklich vereinbart ist.

§ 4 Änderung der Aufgabenstellung

- 4.1 Will der Kunde seine Anforderungen ändern (was auch Erweiterungen umfasst), ist Vector verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit es für Vector zumutbar ist. Soweit sich die Realisierung eines Änderungswunsches auf den Vertrag auswirkt, kann Vector eine angemessene

Anpassung des Vertrages, insb. die Erhöhung von Festpreisen oder die Verschiebung von Terminen, verlangen.

- 4.2 Vereinbarungen über Änderungen der Anforderungen und deren Auswirkungen auf den Vertrag bedürfen der Schriftform. Erklärt der Kunde einen Änderungswunsch mündlich, kann Vector verlangen, dass der Kunde diesen schriftlich formuliert, oder diesen selber schriftlich bestätigt. Im zweiten Falle ist die Formulierung von Vector verbindlich, wenn der Kunde dieser nicht unverzüglich widerspricht.
- 4.3 Vector wird das Verlangen nach Anpassung des Vertrags unverzüglich geltend machen. Der Kunde wird unverzüglich widersprechen, wenn er mit den verlangten Anpassungen nicht einverstanden ist.

§ 5 Unterstützung beim Einsatz

- 5.1 Vector wird den Kunden auf Verlangen beim Einsatz der Hardware und Software unterstützen. § 1 bis § 4 gelten sinngemäß auch für die weiteren Unterstützungsleistungen.
- 5.2 Ist im Vertrag oder im Zuge von Änderungen der Aufgabenstellung schriftlich vereinbart, dass Leistungen von Vector der Abnahme unterliegen, erstellt Vector eine Abnahmespezifikation über die Leistungen. Anhand dieses Dokuments wird der Kunde die Vertragsgemäßheit der Leistungen von Vector überprüfen und bei Vertragsgemäßheit deren Abnahme erklären. Wenn nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Prüffrist drei (3) Wochen.

Die Leistungen von Vector gelten als abgenommen, sobald die Nutzbarkeit der Leistungen nach Ablauf der Prüffrist auf die Dauer von zwei (2) weiteren Wochen nicht wegen gemeldeter Mängel erheblich eingeschränkt ist.

§ 6 Pflege der Software

- 6.1 Wenn im Vertrag Pflege der Software gegen pauschale Vergütung vereinbart ist, deckt die Pflege folgende Leistungen ab:
- die Mängelbeseitigung nach Ablauf der Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sachmängeln („Gewährleistungsfrist“) aus der Vereinbarung über die Integrationsleistungen,
 - die telefonische Unterstützung bei Fragen der Handhabung der Software
 - die Überlassung weiterentwickelter Versionen der Software.

Jeder Vertragspartner kann kalenderjährlich einmal eine Anpassung der Pauschale verlangen. Diese ist an den neuen Stundensätzen in der jeweils neuen Preisliste von Vector, sowie am Mehr- oder Minderaufwand wegen erschwelter oder erleichterter Bedingungen hinsichtlich der Verfügbarkeit der Pflegeumgebung auszurichten.

- 6.2 Treten Mängel in der Hardware oder Software auf, hat der Kunde diese in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mangelerkennung zweckdienlichen Informationen zu melden, und zwar auf Verlangen von Vector schriftlich unter Verwendung des bereitgestellten Formulars.

Voraussetzung für Ansprüche ist, dass der Mangel reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben angezeigt werden kann.

Der Kunde hat Vector im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insb. auf Wunsch von Vector das Programm, wie es bei Auftreten des Mangels benutzt wurde, zu übersenden und Maschinenzeit zur Verfügung zu stellen sowie Korrekturmaßnahmen, die Vector bereitstellt, einzuspielen.

- 6.3 Vector hat Mängel in angemessener Frist zu beseitigen. Vector erbringt die Nacherfüllung nach eigener Wahl durch Mängelbeseitigung oder durch Ersatzlieferung in angemessener Frist. Vector wird bei Mängeln, die den Einsatz eines Programms schwerwiegend beeinträchtigen, bei Bedarf eine Umgehungslösung vor der endgültigen Nacherfüllung bereitstellen, so dass sich der Mangel nicht mehr schwerwiegend auswirkt.

Ist Pflege vereinbart, braucht Vector unerhebliche Mängel in der Software erst zu dem Zeitpunkt zu beseitigen, zu dem Vector das im Rahmen sachgerechter Versionspflege einplant. Vector wird auch für solche Mängel Umgehungslösungen bereitstellen, soweit das für Vector zumutbar ist (bei Software, die ausdrücklich als solche von Vorlieferanten gekennzeichnet ist, braucht Vector das nur zu tun, soweit Vector dazu technisch in der Lage ist).

Bei Programmen, die ausdrücklich als solche von Vorlieferanten gekennzeichnet sind, kann Vector sich nur um Korrekturmaßnahmen des Vorlieferanten und – soweit angemessen – um Umgehungsmaßnahmen bemühen.

- 6.4 Die Pflicht zur Nacherfüllung erlischt für solche Hardware oder Software, die der Kunde ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, dass der Kunde im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.
- 6.5 Vector kann die Vergütung des entstandenen Aufwands verlangen, soweit Vector auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass der Kunde einen Mangel nachgewiesen hat.

§ 7 Fernbetreuung

- 7.1 Der Kunde wird Vector die Fernbetreuung für die Leistungen von Vector (Ferndiagnose und -korrekturen), soweit das technisch machbar ist, ermöglichen. Er wird dafür in Abstimmung mit Vector einen Anschluss an ein Telekommunikationsnetz auf eigene Kosten zur Verfügung stellen, so dass die Systeme beider Seiten miteinander gekoppelt werden können. Der Kunde trägt die anfallenden Leitungskosten.
- 7.2 Das Anmelden auf dem System des Kunden seitens Vector erfolgt durch ein vom Kunden kontrolliertes Benutzerprofil/Kennwort. Aus Gründen des Datenschutzes gibt der Kunde die Leitung frei. Vector wird den Kunden über durchgeführte Änderungen informieren.
- 7.3 Ermöglicht der Kunde Fernbetreuung nicht, erstattet er Vector den dadurch verursachten Mehraufwand, auf jeden Fall Reisezeiten und -kosten für die Beseitigung von Mängeln.
- 7.4 Wenn Daten zum Zwecke der Fehlersuche oder der Restaurierung an Vector übertragen werden, wird Vector alle technischen und organisatorischen Maßnahmen im eigenen Bereich einhalten, die der Kunde seinerseits gemäß § 9 Bundesdatenschutzgesetz zu treffen hat.

§ 8 Vergütung, Zahlungen

- 8.1 Alle Leistungen werden nach Aufwand vergütet, soweit nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart wird. Im ersten Fall richten sich Stundensätze, Reisekosten und Nebenkosten nach der jeweils gültigen Preisliste von Vector. Vector kann monatlich abrechnen.

Bei einem Festpreis werden Unterstützungsleistungen (insb. Installation, Einweisung/Schulung, Einsatzberatung) gesondert vergütet, wenn sie nicht ausdrücklich in den Festpreis einbezogen sind.

- 8.2 Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten.
Der Kunde kann Rechnungen über Vergütung nach Aufwand nur innerhalb von einem (1) Monat nach Zugang bestreiten. Vector wird ihn bei Rechnungsstellung darauf hinweisen.
- 8.3 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 9 Störungen bei der Leistungserbringung, Verzug

- 9.1 Soweit eine Ursache, die Vector nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann Vector eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Ursache im Verantwortungsbereich des Kunden, kann Vector auch die Vergütung des eigenen Mehraufwands verlangen.

- 9.2 Kommt Vector mehr als 30 Tage in Verzug, kann der Kunde von diesem Zeitpunkt an für jede weitere Woche eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Wertes derjenigen Leistungen verlangen, die nicht zweckdienlich genutzt werden können, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes.

§ 10 Haftung von Vector

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe:

- 10.1 Die Beseitigung von Mängeln (Nacherfüllung) richtet sich nach § 6.2 bis § 6.4.
- 10.2 Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegen Vector (einschl. deren Erfüllungsgehilfen), die leichte Fahrlässigkeit voraussetzen, bestehen nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht, deren Verletzung den Vertragszweck gefährden würde (Kardinalpflicht), verletzt worden ist.

Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall auf den Auftragswert bzw. auf EUR 100.000,00 beschränkt, je nachdem, welcher Wert höher ist.

Ist Pflege vereinbart, sind Schadensersatzansprüche bei Verletzungen von Pflichten aufgrund der Pflegevereinbarung je Schadensfall wie folgt begrenzt:

- Wenn die Pflege durch eine Pauschale vergütet wird: auf die in demjenigen Jahr zu zahlende Pauschale, in dem der einzelne Schadensfall entsteht;
- Wenn die Pflege nach Aufwand vergütet wird: auf den dreifachen Wert des Auftrags für die betroffene Anpassung.

Der Kunde kann eine weitergehende Haftung gegen Zahlung eines Risikozuschlags verlangen.

Die Einschränkungen gelten nicht, soweit die Schäden durch die Betriebshaftpflichtversicherung von Vector gedeckt sind und der Versicherer an Vector gezahlt hat. Vector verpflichtet sich, die bei Vertragsabschluss bestehende Deckung aufrechtzuerhalten.

Ansprüche wegen Körperschäden bleiben unberührt.

- 10.3 Wenn der Kunde berechtigt ist, vom Vertrag zurück zu treten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, kann Vector dem Kunden eine angemessene Frist für die Erklärung setzen, ob dieser noch Erfüllung/Nacherfüllung verlangt. Nach erfolglosem Ablauf dieser Erklärungsfrist ist der Anspruch des Kunden auf Erfüllung/Nacherfüllung ausgeschlossen.
- 10.4 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln („Gewährleistungsfrist“) beträgt 24 Monate.

§ 11 Vertraulichkeit

- 11.1 Vector verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und von schriftlich als vertraulich bezeichneten Informationen nur zur Durchführung des Vertrags zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.
- 11.2 Vector verpflichtet ihre Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit.
- 11.3 Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die sich auf Programmerstellung und die Integration von Software beziehen, insbesondere der im Vertrag genannten Software. Sie gilt weiterhin nicht für Daten, die Vector bereits bekannt sind oder außerhalb dieses Vertrages bekannt waren oder bekannt werden.
- 11.4 Vector darf den Namen des Kunden und eine Kurzbeschreibung der erbrachten Leistung in eine Referenzliste aufnehmen. Alle anderen Werbehinweise auf den Kunden werden vorab mit ihm abgesprochen.

§ 12 Schriftform, Gerichtsstand

- 12.1 Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform.

12.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Konfliktrechts und des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist der Sitz von Vector.